

Landesgeschäftsordnung (LGO)
der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
im Bundesarbeitskreis der Seminar- und Fachleiter/innen e.V.
(Stand: 05.07.2010)

§ 1 Name, Mitgliedschaft und Gliederung

- (1) Der Landesgruppe NRW gehören alle im Bundesland Nordrhein-Westfalen tätigen BAK-Mitglieder gemäß BAK-Satzung § 5 (1) an.
- (2) Die Landesgruppe gliedert sich in Sektionen entsprechend der Lehramtsstruktur der Seminare im Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Geschäftsordnung der Landesgruppe

Die BAK-Landesgruppe NRW gibt sich eine Landesgeschäftsordnung (LGO) gemäß § 5 (2) der BAK-Satzung.

§ 3 Zweck und Ziele

Die BAK-Landesgruppe NRW vertritt die Ziele des BAK im Land Nordrhein-Westfalen i.S. des § 1 der BAK-Satzung.

§ 4 Kooperation mit Körperschaften

Mit in Nordrhein-Westfalen tätigen Verbänden, Gewerkschaften, Vereinen, Institutionen etc. können Kooperationsvereinbarungen und -verträge geschlossen werden. Es gelten dabei die Bestimmungen des § 5 (5) und (6) der BAK-Satzung.

§ 5 Mittel der BAK-Landesgruppe NRW

Die Landesgruppe erhält auf Anforderung regelmäßig Mittel von der Schatzmeisterin bzw. vom Schatzmeister des BAK entsprechend § 4 BAK-Satzung. Die Mittel werden von der Landesgeschäftsführerin bzw. vom Landesgeschäftsführer verwaltet.

§ 6 Organe

Organe der BAK-Landesgruppe NRW sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die Sektionen,
- (4) die Versammlung der BAK-Koordinatorinnen und -Koordinatoren.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beratendes und Beschluss fassendes Organ der Mitglieder des Vereins.
- (2) Sie wählt in der Regel auf Vorschlag der Sektionen die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Sie wählt die Landesgeschäftsführerin bzw. den Landesgeschäftsführer.
- (4) Sie wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des BAK gemäß § 9 der BAK-Satzung.
- (5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn dies nach Antrag ein Drittel ihrer Mitglieder wünscht.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in der Zeitschrift SEMINAR.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (8) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorgelegt werden. Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung müssen dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der Landessprecherin bzw. dem Landessprecher geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der für zwei Jahre gewählte Vorstand besteht aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Sektionen und der Landesgeschäftsführerin bzw. dem Landesgeschäftsführer.
- (2) Der Vorstand leitet die Landesgruppe auf der Basis der BAK-Satzung, dieser Geschäftsordnung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Er verwaltet die Finanzmittel der Landesgruppe und verteilt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Mittel auf Antrag an die Sektionen.
- (4) Im Vorstand ist jede Sektion mit einem Mitglied vertreten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (6) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Verband nach außen und kann sich in Absprache von einem Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
- (7) Der Vorstand führt die Arbeit im Sinne dieser Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand kann die gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Sektionen zu Vorstandssitzungen einladen (gemäß § 9,2 LGO).

§ 9 Sektionen

- (1) In den Sektionen werden die lehramtsspezifischen Belange innerhalb der BAK-Landesgruppe NRW beraten. Die Sektionen können Anträge an den Vorstand sowie an die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Die Mitglieder jeder Sektion wählen eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher für zwei Jahre.
- (3) Sie schlagen der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus ihrer Sektion für die Vorstandswahl vor.
- (4) Jede Sektion regelt ihre Arbeit in eigener Verantwortung gem. der BAK-Satzung und der LGO.

§ 10 Versammlung der BAK-Koordinatorinnen und BAK-Koordinatoren

- (1) Die Versammlung der BAK-Koordinatorinnen und BAK-Koordinatoren ist beratendes Organ der Mitglieder des Vereins. Sie besteht aus dem Vorstand, den gewählten Sektionsvertreterinnen und -vertretern und den BAK-Koordinatorinnen und Koordinatoren eines Studienseminars.
- (2) Die BAK-Mitglieder eines Studienseminars können bis zu 2 BAK-Koordinatorinnen oder -Koordinatoren als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner wählen und dem Vorstand benennen.
- (3) Der Vorstand lädt einmal im Jahr die ihm benannten BAK-Koordinatorinnen und -Koordinatoren ein, um Information und Austausch über die aktuelle Entwicklung im Bereich der Lehrerausbildung und die Arbeit an den einzelnen Seminarstandorten zu pflegen.

§ 10 Haushaltsführung

Über die Verwendung der Finanzmittel ist der Mitgliederversammlung der Landesgruppe und dem BAK-Schatzmeister gegenüber Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sowie den Erweiterten Vorstand des BAK gemäß § 5 (2) der BAK-Satzung in Kraft. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(Stand: 05.07 2010)

ENTWURF